

SATZUNG

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreuz/Emster

Auf der Grundlage des § 9 (5) des Brandschutzgesetzes – BschG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.1994 (GVBl. I S. 65) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl. Vom 02.11.01) hat die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 27.04.2004 mit Beschluss Nr. GK/E/031/04 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Anspruchsberechtigte für die Aufwandsentschädigung

1. Gemeindeführer
2. Stellvertretende Gemeindeführer
3. Gemeindejugendwart
4. Löschgruppenführer
5. stellv. Löschgruppenführer
6. Jugendwarte

§ 2

Vertretungsregelungen

1. Die Funktion des Gemeindeführers wird neben anderen Aufgaben bei Notwendigkeit durch die stellvertretenden Gemeindeführer wahrgenommen. Die Aufgaben des Löschgruppenführers werden bei Notwendigkeit vom Stellvertretenden Löschgruppenführer der jeweiligen Löschgruppe übernommen

§ 3

Höhe der Entschädigungen

Durch den Träger des Brandschutzes werden folgende Entschädigungen gezahlt:

- Gemeindeführer	100,00 € monatlich	=	1200,00 € im Jahr
- Stellvertretende Gemeindeführer	75,00 € monatlich	=	1800,00 € im Jahr
- Gemeindejugendwart	75,00 € monatlich	=	900,00 € im Jahr
- Löschgruppenführer	60,00 € monatlich	=	720,00 € im Jahr
- stellv. Löschgruppenführer	50,00 € monatlich	=	600,00 € im Jahr
- Jugendwarte	50,00 € monatlich	=	600,00 € im Jahr

§ 4

Zahlungsweise

Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 werden als Pauschalbetrag halbjährlich jeweils am Ende des letzten Monats im Halbjahr per Überweisung auf das Konto des Anspruchsberechtigten gezahlt.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Erholungsurlaub bleibt von dieser Regelung unberührt.
2. Wegen unkorrekter oder säumiger Dienstführung kann auf Vorschlag des Gemeindeführers die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.
3. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind alle Ansprüche wie Telefon bzw. Portogebühren, Verwaltungskosten, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches (Gemeinde) abgegolten.

§ 6

Sonstige Vereinbarungen

1. Bei besonderen ehrenamtlichen Tätigkeiten, die im Rahmen der Arbeit in der Feuerwehr (Katastrophen, Brandbekämpfung) außerhalb der üblichen Aufgaben geleistet werden, kann auf Antrag des Gemeindeführers ein Zuschuss durch den Bürgermeister gewährt werden.
2. Der Träger des Brandschutzes zahlt für kameradschaftliche Zwecke ohne besonderen Nachweis je Feuerwehrkamerad einen jährlichen Zuschuss von 10,00 € an die jeweilige Löschgruppe.
3. Verdienstausschlag von im Einsatz befindlichen Kameraden wird auf Antrag vom Arbeitgeber gezahlt. Bei Selbstständigen erfolgt der Ersatz ebenso unter Nachweis des Verdienstausschlages, jedoch bis zu einer Höchstgrenze von 10,00 € / h .
4. Fahrkosten für Aufgaben außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht durch andere Behörden (z.B. Landesfeuerwehrschule) die Kosten erstattet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der FFW des Amtes Groß Kreutz vom 07.03.2003 (Beschluss Nr. 3/03 vom 10.02.03) sowie Anlage 1 – Entschädigungen für die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr gemäß der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehren des Amtes Emster-Havel vom 08.02.1995 außer Kraft.

Kalsow
Bürgermeister